

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)

## Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 348g ASVG:

### 1. Änderung der Einheitlichen Grundsätze gemäß § 348g ASVG über die EDV-Abrechnung der Apotheker

Die Einheitlichen Grundsätze gemäß § 348g ASVG über die EDV-Abrechnung der Apotheker, amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 146/2002 vom 31. Dezember 2002 werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 entfällt.

2. § 3 Abs. 3 entfällt.

3. § 4 Abs. 2 entfällt.

4. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Apotheker hat das EDV-System an die Änderungen der österreichischen Arzneitaxe bzw. der gesamtvertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Anlage IV a zum Apothekengesamtvertrag (vgl. § 10) und der Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.“

5. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „selbst“ der Ausdruck „(allenfalls im Wege eines Taxationsbüros)“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Erstellt der Apotheker (das Taxationsbüro) die Abrechnung selbst, ist er (das Taxationsbüro) verpflichtet, die für die EDV-Rechnungslegung notwendigen Abrechnungsdatenbestände auf dem in der Apotheke (im Taxationsbüro) betriebenen System zu erstellen.“

7. Die Überschrift des II. Abschnittes lautet:

#### „Datenbestand für die elektronische Abrechnung“

8. Die Überschrift des § 10 lautet:

#### „Struktur des Datenbestandes“

9. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Struktur des Datenbestandes und der Datensätze (Satzarten) sowie die Inhalte der Datenfelder (Codes bzw. Schlüssel) haben den Regelungen der Anlage IV a zum Apothekengesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.“

10. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Änderungen der Struktur des Datenbestandes bzw. der einzelnen Satzarten und Inhalte der Datenfelder sind mindestens sechs Monate vor Wirksamkeit zu veröffentlichen.“

11. Im § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „Datensatz“ durch den Ausdruck „Datenbestand“ ersetzt.

12. Im § 10 Abs. 4 wird der Ausdruck „Satzaufbau“ durch den Ausdruck „Aufbau des Datenbestandes“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Anforderungen umfassen bezüglich der Datenfernübertragung insbesondere:

**1. Benutzerkontrolle:** Es ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) erhalten.

**2. Vertraulichkeit:** Die Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) sind personenbezogene Daten und dürfen nur dem bestimmungsgemäßen Empfänger in der Sozialversicherung bekannt werden. Vom bestimmungsgemäßen Empfänger verschiedene Dritte sowie in den Übertragungsvorgang eingeschaltete Netzbetreiber sind von der Kenntnisaufnahme der Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten)

durch inhaltliche Verschlüsselung auszuschließen. Zur inhaltlichen Verschlüsselung sind kryptografische Verfahren einzusetzen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand nicht kompromittiert werden können. Die Verschlüsselung der Gesundheitsdaten hat vor ihrer Übertragung und end-to-end zu erfolgen. Die Entschlüsselung oder Umschlüsselung (Entschlüsselung und Neuverschlüsselung) während des Transportes der Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) oder zu Transportzwecken ist unzulässig. Andere Techniken als die Verschlüsselung, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen, sind ebenfalls zum Schutz von personenbezogenen Daten zulässig (z. B. Standleitungen und dgl.).

**3. Authentifizierung:** Der Apotheker bzw. die Pharmazeutische Gehaltskasse hat bei Übermittlung von Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) dem bestimmungsgemäßen Empfänger seine/ihre Identität offen zu legen.

**4. Nachvollziehbarkeit:** Jede Übertragung von Abrechnungsdaten (Gesundheitsdaten) ist mit einer hinsichtlich des Absenders eindeutigen, die Wiederauffindbarkeit gewährleistenden, Kennzeichnung (Identifikation) zu versehen.

**5. Empfangsbestätigung:** Die Übertragung ist durch elektronische Rückmeldung der bestimmungsgemäßen Empfangsstelle der Sozialversicherung zu bestätigen.

**6. Sicherheitspolitik:** Die im Bereich des Apothekers vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Datenübertragung sind in einer Sicherheitspolitik (Policy) darzustellen.

**7. Prüfung der Integrität (Unverfälschtheit) der Daten durch den Empfänger der Daten:** Die Empfangsstelle der Sozialversicherung hat die Integrität der von ihr empfangenen Abrechnungsbzw. Gesundheitsdaten zu prüfen. Hierbei sind digitale Signaturen zu verwenden. Wurden die Daten im Zuge der Übertragung verändert, dürfen sie nicht verwendet werden. Im Falle einer fehlgeschlagenen Integritätsprüfung ist der Übermittler darüber umgehend und in geeigneter Weise zu informieren.“

*14. § 12 Abs. 3 lautet:*

„(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus gelten für die Datenfernübertragung die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes (BGBl. I Nr. 10/2004), sowie alle anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. das Signaturgesetz samt Verordnung). Die bis zum 1. März 2004 von der Sozialversicherung ausgeübten bzw. akzeptierten Vorgangsweisen dürfen bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin angewendet werden.“

*15. § 13 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Abrechnung ist grundsätzlich mittels Datenfernübertragung zu übermitteln; hiefür gelten die Datenschutzbestimmungen des § 12.“

*16. § 13 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die Möglichkeit der Übermittlung im Internetportal der Sozialversicherung anzubieten. Andere Übermittlungswege der Datenfernübertragung sind zulässig, sofern sie diesen einheitlichen Grundsätzen entsprechen. Bis spätestens 1. Jänner 2005 wird vom Hauptverband ein dem Abschnitt III (elektronische Zustellung) des Zustellgesetzes (BGBl. I Nr. 10/2004) entsprechendes Zustellservice angeboten.“

*17. Im § 13 Abs. 3 wird der Klammersausdruck „(Abrechnungspaket)“ durch den Klammersausdruck „(Abrechnungspaket pro abrechnendem Versicherungsträger)“ ersetzt.*

*18. § 14 entfällt.*

*19. § 15 wird zu § 14.*

*20. § 16 wird zu § 15. Im Abs. 2 wird der Ausdruck „Die Musterdatensätze, Schlüsselverzeichnisse und die MAGDA-LENA-Richtlinie werden“ durch den Ausdruck „Die Anlage IVa zum Apothekengesamtvertrag wird,“ ersetzt.*

*21. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:*

### **„Inkrafttreten der 1. Änderung**

**§ 16.** Die 1. Änderung tritt mit 15. März 2004 in Kraft.“

\*

Die 1. Änderung der Einheitlichen Grundsätze gemäß § 348g ASVG über die EDV-Abrechnung der Apotheker wurde von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 15. März 2004 beschlossen.

Für die Geschäftsführung:

**Probst**

**Kandlhofer**